



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 681/2024
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.1202
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aarberg, Leimere Park, Polizeiwache und mobile Polizei Seeland, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Die Polizeiwache Aarberg, die Mobile Polizei Seeland und den Unfalltechnischen Dienst sollen in Aarberg in einer Anmiete im Leimere Park zusammengeführt werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 653 670 sollen die benötigten Flächen im Leimere Park Aarberg angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2037, beantragt.

Für den Mieterausbau werden einmalige Ausgaben von CHF 3 200 000 beantragt. Darin enthalten sind CHF 935 000 für Mobiliar, Umzug, Ladeinfrastruktur und ICT zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, 9 und 153
- Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons vom 25. Oktober 1995 (BPV; BSG 761.612.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per April 2024: 107.4 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der bei Mietbeginn gültige Mietzins wird jährlich (per 1.1.) mit einer 30-tägigen Anzeigefrist zu 100 % den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2028.

Mietzins	CHF	653 670
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	545 790
Nebenkosten Akonto	CHF	58 900
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	48 980
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	CHF	653 670
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	CHF	653 670

Das Mietobjekt ist aktuell optiert. Somit besteht eine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	3 200 000
bestehend aus:		
Mieterausbau	CHF	2 165 000
Rückstellungen für Rückbau	CHF	100 000
Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten SID)	CHF	935 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	CHF	3 200 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	CHF	3 200 000

Die in der Realisierungsvereinbarung definierten Kosten für den Mieterausbau gelten als Kostendach, darin eingerechnet sind Reserven von CHF 200 000.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	653 670
einmalige Ausgaben	CHF	3 200 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend liegen beide Ausgabenarten in der Kompetenz des Grossen Rats.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern eingestellt ist und wie folgt abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen voraussichtlich ab dem 1. Februar 2027 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2025	CHF	0
		2026	CHF	2 100 000
		2027	CHF	165 000
Total			CHF	2 265 000

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten SID)

Produktgruppe: Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2026	CHF	440'000
311000000	Büromöbel und Geräte	2027	CHF	425'000
311300000	Hardware-Grundversorgung	2027	CHF	50'000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2027	CHF	20'000
Total			CHF	935'000

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. Januar 2037, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Mietvertrag